



**Vereinfachte Flurbereinigung
Waddenser Wisch**
Landkreis Wesermarsch
Az.: 4.1.3-611-2773 / 0.1

Oldenburg, 05.08.2021

Vereinfachte Flurbereinigung Waddenser Wisch
Vorstandswahl

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Standort Oldenburg, vom 17.05.2021 entstandene Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Waddenser Wisch** hat gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand sowie drei stellvertretende Vorstandsmitglieder zu wählen.

Aufgrund einer fehlerhaften Veröffentlichung der Ladung zur Wahl des Vorstandes wurde der Termin am 10. August 2021 abgesagt.

Zur Wahl des Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird zum

Mittwoch, den 01. September 2021 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaussaal der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59,
26969 Butjadingen

erneut geladen.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Waddenser Wisch geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem o. a. Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Auf die Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen wird besonders hingewiesen. Es wird darum gebeten, den Versammlungsraum mit Mund- und Nasenschutz einzeln zu betreten und zu verlassen, sich jeweils die Hände zu desinfizieren und die ausliegende Teilnehmerliste mit eigenem Kugelschreiber auszufüllen.

Die Stimmenabgabe kann in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr erfolgen.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin Anwesenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Hierbei hat jede/r Stimmberechtigte eine Stimme.

Es gelten folgende Wahlmodalitäten:

Jede/r Stimmberechtigte kann mit ihrer/seiner Stimme bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten durch Ankreuzen des jeweiligen Wahlvorschlags wählen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die drei Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als ordentliche Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den viert- bis sechstmeisten Stimmen sind als stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Zuordnung der stellvertretenden zu den ordentlichen Vorstandsmitgliedern erfolgt entsprechend der jeweils erhaltenen Stimmen:

- die Kandidatin/der Kandidat mit den viertmeisten Stimmen ist als Stellvertreter/in des ordentlichen Vorstandsmitglieds gewählt, auf das die meisten Stimmen entfallen sind.
- die Kandidatin/der Kandidat mit den fünftmeisten Stimmen ist als Stellvertreter/in des ordentlichen Vorstandsmitglieds gewählt, auf das die zweitmeisten Stimmen entfallen sind.
- die Kandidatin/der Kandidat mit den sechstmeisten Stimmen vertritt das ordentlichen Vorstandsmitglied mit den drittmeisten Stimmen.

Falls eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl als ordentliches Vorstandsmitglied nicht annimmt, jedoch als Stellvertreter/in zur Verfügung steht, ist diese Kandidatin/dieser Kandidat als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt. Für die Reihenfolge der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind dann die jeweils erhaltenen Stimmen maßgebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchsatzes, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen.

Für die Teilnahme an der Vorstandswahl ist die Vorlage eines Legitimationsnachweises (Personalausweis, Reisepass, o. ä.) erforderlich.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur **eine** Stimme.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage



(Speckmann)